

DIE DIGITALISIERUNG IN KLASSISCHEN STIFTUNGEN*

Eine Herausforderung und eine Chance zugleich

Digitalisierung Ja oder Nein? Diese Frage stellt sich heute allen klassischen Stiftungen. Bei der Antwort darauf gilt es, die Grösse der Stiftung, die Zahl ihrer Destinatäre und Destinatärinnen, die Grösse ihres Vermögens und v. a. die Zusammensetzung ihres obersten Organs zu berücksichtigen.

1. EINFÜHRUNG

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche unserer Gesellschaft – insbesondere das Gesundheitswesen, die Arbeit oder die Mobilität – und beschreibt ein durch digitale Tools hervorgerufenen Phänomen. Es geht um den Übergang von einer «Papierkultur» zu einer «digitalen Kultur», d. h. um das schrittweise Abschaffen aller physischen Dokumente. Dieser Entwicklung können sich auch die gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz nicht entziehen. Allerdings muss diese «Revolution» von Nutzen sein und dem obersten Organ der Stiftungen dienen, ohne dessen Arbeitsweise zu verkomplizieren oder einen zu grossen Finanzaufwand mit sich zu bringen. Die Stiftungen müssen nach ihrer Grösse und Tätigkeit unterschieden werden. Eine Stiftung, die nur aus einem Stiftungsrat mit einigen Mitgliedern besteht und jedes Jahr eine begrenzte Zahl von Spenden austellt, wird anders reagieren als eine grössere Stiftung, die über Personal, eine Geschäftsleitung und institutionelle Partner verfügt. Nachfolgend werden die Auswirkungen der fortschreitenden Digitalisierung auf diese zwei Arten von Stiftungen beleuchtet.

Es wird untersucht, wie eine Stiftung aus der Digitalisierung Nutzen ziehen kann, insbesondere bezüglich ihrer Organisation, der Folgen für ihre Arbeitsweise und ggf. für ihr Personal. Es ist zu bedenken, dass in einigen Fällen die blossige Digitalisierung der Stiftungsdaten das gesamte, zur Erreichung des Stiftungszwecks verfügbare Vermögen in Anspruch nehmen kann.

Ausserdem müssen die Vorkehrungen, welche die Stiftungen im Rahmen der Digitalisierung ihrer Daten treffen müssen, unbedingt aufgeführt werden.

Die Vorteile, welche die Digitalisierung den Stiftungen in ihrer Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden, ihren potenziellen Destinatären und Destinatärinnen sowie den für die Erreichung ihrer Ziele möglicherweise wichtigen Partnern und Partnerinnen bieten kann, sind zu analysieren. Die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (im Folgenden As-So) berichtet von ihren ersten Erfahrungen bezüglich der Digitalisierung und deren Folgen im Rahmen ihrer Beziehungen mit Stiftungen, Revisionsstellen und anderen Akteuren und Akteurinnen.

2. KLASSISCHE STIFTUNGEN

Art. 80 ZGB stipuliert: «Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.» Art. 81 Abs. 1 ZGB präzisiert: «Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet.»

Einer der wichtigen Punkte ist, dass die Stiftung als einzige nach Bundesprivatrecht errichtete Institution eine personalisierte Vermögensmasse ist, die der Verfolgung eines festgelegten Zwecks gewidmet und mit einer eigenen Organisation ausgestattet ist. Die Stiftung hat weder Mitglieder noch Eigentümer und Eigentümerinnen, sondern Destinatäre und Destinatärinnen [1]. Das Gesetz (Art. 83 und 83b ZGB) sieht nur zwei Stiftungsorgane vor, nämlich ein ober-



ALINE KRATZ-ULMER,
DR. IUR., RECHTSANWÄLTIN
UND ACADEMIC FELLOW
DES CENTRE FOR
PHILANTHROPY
UNIVERSITÄT GENÈVE



DOMINIQUE FAVRE,
DIREKTOR WEST-
SCHWEIZER BVG- UND
STIFTUNGS-AUFSICHTS-
BEHÖRDE

tes Organ, den Stiftungsrat, und eine Revisionsstelle. Weitere Organe können durch die Stiftungsurkunde oder die Statuten vorgesehen werden [2]. Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Art. 84 Abs. 3 ZGB präzisiert, dass die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen hat, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Indem die interne Organisation der Stiftung und ihre Beziehungen zu ihrer Aufsichtsbehörde untersucht werden, lässt sich analysieren, inwieweit digitale Tools die Stiftungen beim Erreichen ihrer Ziele zu unterstützen vermögen.

3. INTERNE DIGITALISIERUNG

3.1 Ist die Umstellung wünschenswert? Infolge der Covid-19-Pandemie haben digitale Tools in unserer Gesellschaft weiter an Bedeutung gewonnen. Videokonferenzen sind häufiger geworden ebenso wie der digitale (gesicherte oder auch nicht gesicherte) Versand von Dokumenten. Bei den klassischen Stiftungen sind zwei Arten zu unterscheiden:

→ Kleine und mittelgrosse Stiftungen ohne Personal, bei denen nur das aus wenigen Personen bestehende oberste Organ aktiv ist: Diese Stiftungen können digitale Kommunikationsmittel nutzen. Sie digitalisieren ihre Daten jedoch weniger, da sie nicht umfangreich sind und keine komplexe Verwaltung erfordern. Ausserdem können die Kosten für Digitalisierung und Wartung die dafür zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen. Wenn kein Mitglied des obersten Organs Zeit dafür aufwenden kann, tut sich die Stiftung schwer, den digitalen Wandel einzuleiten.

→ Grosse Förderstiftungen, die ausser dem obersten Organ über Personal, eine Leitung oder weitere Organe verfügen: Diese Stiftungen dürften aus der Implementierung digitaler Kommunikationsmittel nicht nur Nutzen ziehen, sondern darüber hinaus kann ihnen die Digitalisierung der Daten oder sogar die Einführung von Managementinstrumenten zahlreiche Vorteile bieten und die Arbeit aller internen Akteure und Akteurinnen vereinfachen.

3.2 Digitalisierung innerhalb der Stiftung. Die Digitalisierung von Stiftungsdaten kann nur in mehreren Schritten erfolgen. Zuerst ist ein ERP-System (Enterprise Resource Planning System) zu implementieren, um die tägliche Arbeit, wie z. B. die Bearbeitung der Gesuche und Zuwendungsanträge, zu vereinfachen mit dem Ziel den gesamten Schriftverkehr schrittweise von Papierform auf eine elektronische Form umzustellen. Der Übergang zu digitalen Prozessen ermöglicht u. a. Arbeitsschritte einzusparen. So können Anträge, die formal eindeutig ungenügend sind, durch eine Datenverarbeitungssoftware aussortiert und Erinnerungen an Dokumente lassen sich automatisch versenden. Dadurch wird nicht nur Zeit, sondern es werden auch zusätzliche Mittel für das Erreichen des Stiftungszwecks gewonnen [3]. Weitere ERP-Systeme wiederum ermöglichen die Einführung einer digitalen Buchführung, das Elektronisch- oder Online-Zurverfügungstellen von Dokumenten (z. B. Statuten, Rundschreiben oder Formulare), den elektronischen Versand vorgedruckter Einzahlungsscheine oder das Anlegen digitaler Archive [4].

Tabelle 1: ENTWICKLUNG DER ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG DER BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN VON STIFTUNGEN

Jahr	2019	2020	2021	2022
Eingang in Papierform	95 %	90 %	88 %	85 %
Eingang in elektronischer Form	5 %	10 %	12 %	15 %

Die Digitalisierung erfordert viel Arbeit, insbesondere in Form von Projekten, und bringt Herausforderungen mit sich, v. a. bei der Übertragung bestehender Daten auf andere Programme (IT-Migration, bei der die Daten nicht zerstört oder verfälscht werden dürfen). Die Arbeitsgewohnheiten der Mitarbeitenden ändern sich ebenfalls. All das erfolgt nicht von heute auf morgen. Das oberste Organ muss eine Begleitung der Umstellung vorsehen, sodass die Mitarbeitenden die neuen Methoden der Dokumentenverwaltung und die digitale Arbeit verinnerlichen können. Mit der Zeit werden sich die Informationssysteme weiterentwickeln und verbessern. Dies dürfte es den Schweizer Stiftungen ermöglichen, ihre Qualität zu erhöhen.

Ein Nachteil besteht darin: Manche potenziellen Destinatäre und Destinatärinnen werden nicht mehr in der Lage sein, sich an Förderstiftungen zu wenden, weil sie nicht über die nötige digitale Ausrüstung verfügen.

3.3 Governance. Die digitale Governance ist integraler Bestandteil einer gelungenen Digitalisierung. Tatsächlich garantiert sie den verschiedenen Akteuren und Akteurinnen, nämlich dem obersten Organ, den Destinatären und Destinatärinnen sowie der Aufsichtsbehörde, dass die Digitalisierung die Erreichung des Stiftungszwecks unterstützen wird. Ausserdem ermöglicht die Digitalisierung, Prozesse, Entscheidungsverfahren, Formulare und diverse Informationen online zu stellen, z. B. in Form von Links. Die digitale Governance beinhaltet auch die Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Digitalisierung. Sie umfasst ausserdem Koordinationsmechanismen wie Richtlinien und Rahmenbedingungen.

Die Digitalisierung bringt allerdings auch neue Herausforderungen und Risiken für die Stiftungen mit sich. Ein Beispiel hierfür sind Angriffe durch Hacker und Hackerinnen, die bisweilen Lösegeld verlangen. Ausserdem muss das oberste Organ sicherstellen, dass seine Tätigkeit den neuen Datenschutzvorschriften entspricht. Den Stiftungen wird empfohlen, die Bereiche zu definieren, in denen sie personenbezogene Daten verarbeiten, und ihre Tätigkeitsfelder in Sachen Datenschutz zu bestimmen. Den Stiftungen, die viele personenbezogene Daten verarbeiten, wird geraten, einen Datenschutzexperten bzw. eine Datenschutzexpertin heranzuziehen. Zur Erinnerung: Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz tritt am 1. September 2023 in Kraft und die Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen werden sich um

die damit einhergehenden verschiedenen Pflichten kümmern müssen [5].

Derzeit wirft auch die Datenspeicherung im Falle eines Stromausfalls Fragen auf. Wie die Gesellschaft insgesamt müssen auch diejenigen Stiftungen, die alle ihre Daten digitalisiert haben und nur noch über digitale Plattformen kommunizieren, Notfallpläne und Prozesse implementieren, um weiter arbeiten und ihre Ziele erreichen zu können.

Solange die digitale Governance gewährleistet ist, kann die Digitalisierung ein Mittel zur Verbesserung der internen Verwaltung der Stiftung werden. Tatsächlich ermöglicht die Automatisierung von Arbeitsprozessen, Fristen, insbesondere zur Rechnungslegung, zu erfassen. Ebenso kann das IT-Verwaltungssystem den Stiftungsrat automatisch bitten, eine erteilte oder erhaltene Spende oberhalb eines bestimmten Wertes zu rechtfertigen oder zu erklären. Die Vorlage von Dokumenten (Protokollen, Anmerkungen, Rundschreiben usw.) lässt sich ebenfalls automatisieren.

Darüber hinaus können neue Dienstleistungen, wie etwa das Verfahren für das Beantragen einer Zuwendung, eingeführt werden. Dank der Einrichtung eines Extranets auf der Website lässt sich der Antrag direkt auf das Portal der Stiftung stellen. Die Informationen werden danach sofort an die zuständigen Personen zur Analyse weitergeleitet. In einem zweiten Schritt kann der Antrag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden bspw. als Zusammenfassung.

4. EXTERNE DIGITALISIERUNG

Dank der Digitalisierung erweitert sich das Tätigkeitsfeld der Stiftung auf die virtuelle Ebene. Die Stiftung kann dadurch verschiedene Informationen zu ihren Projekten schneller und umfassender übermitteln, insbesondere über die sozialen Netzwerke, und ausserdem besser auf sich aufmerksam machen – nicht nur über ihre Website, sondern auch über ihre Plattformen. Das ermöglicht einer grösseren Zahl potenzieller Destinatäre und Destinatärinnen, bei den Instanzen der Stiftung Spendenanträge einzureichen. Dank der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse gewinnt das oberste Organ mehr Zeit für die Strategie, da sich die Erstanalyse von Dokumenten automatisieren lässt. Das oberste Organ kann sich somit stärker auf die Projekte der Stiftung konzentrieren, ohne sich in der technischen Verwaltung ihrer Tätigkeit zu verzetteln. Durch die Automatisierung bestimmter Aufgaben vereinfacht die Stiftungsleitung auch die Arbeit der Mitarbeitenden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen in der Lage sein, auf alle notwendigen oder für ihre Tätigkeit unerlässlichen Dokumente zugreifen zu können. Zudem dürfte sich die Einrichtung eines Intranetportals als nützlich erweisen. Das Management des obersten Organs kann dadurch effizienter und schneller gestaltet werden, bspw. indem die Beziehungen und die Kommunikation zwischen einer Stiftung, ihrer Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde den Mitgliedern des Stiftungsrats online zugänglich gemacht werden. So kann sich jeder und jede informieren und in voller Kenntnis des Sachverhalts Entscheidungen treffen, ohne auf Präsenzsitzungen des Stiftungsrats oder auf Briefpost bzw. E-Mails warten zu müssen.

Gleichzeitig arbeiten die Stiftungsaufsichtsbehörden daran, Plattformen einzurichten, auf denen die zwischen der Stiftung und ihrer Aufsichtsbehörde ausgetauschten Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

Die As-So prüft derzeit, welche IT-Tools für ein zu schaffendes IT-Portal für Stiftungen ausgewählt werden sollten: Welche Programme, Interaktionen und Dokumente sollten zur Verfügung gestellt werden? In den letzten Jahren wurden bereits einige Grundlagen geschaffen. So sind seit dem Jahr 2014 alle ein- und ausgehenden Dokumente digitalisiert, in Text umgewandelt und indexiert worden. Die Stiftungen, Revisionsstellen oder jeder bzw. jede andere Beauftragte können der Aufsichtsbehörde Dokumente per E-Mail übermitteln.

Die meisten ausgehenden Dokumente sind elektronisch unterzeichnet. Die Einführung einer zertifizierten elektronischen Signatur ist in Bearbeitung.

Tabelle 1 zeigt, wie die As-So die Entwicklung der Übermittlung der Buchhaltungsunterlagen von Stiftungen quantifiziert.

Auf Bundesebene wird die Digitalisierung der Dokumente klassischer Stiftungen auch von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) gefördert. Dank «EasyGov» haben 2089, d. h. 40% der 5080 beaufsichtigten Stiftungen im Jahr 2022 ihren Jahresbericht elektronisch eingereicht [6].

Die As-So kann insbesondere zwei Schlussfolgerungen zu klassischen Stiftungen unter ihrer Aufsicht ziehen: Erstens übermitteln jedes Jahr immer mehr Stiftungen ihre Unterlagen elektronisch. In einigen Jahren wird aber zweifellos eine Obergrenze erreicht werden, da einige Stiftungen weiterhin analog unterwegs sein werden. Zweitens fordert die As-So seit dem Jahr 2022 auch die Revisionsstellen dazu auf, ihre Revisionsberichte in Einklang mit Art. 83c ZGB direkt der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

5. WIE KANN DIESE UMSTELLUNG GEFÖRDERT WERDEN?

Diese Umstellung kann mit verschiedenen Massnahmen gefördert werden:

- Eine Stiftungswebsite: Sie dient dazu, die Stiftungsziele darzulegen, und zeigt auf, wie mit der Stiftung in Kontakt getreten werden kann: Name der Verantwortlichen, offizielle Adresse, E-Mail-Adressen, einzuhaltende Prozesse und Vorgehensweisen, Jahresberichte, Leistungen der Stiftung, laufende Projekte, Formulare usw.
- Ein eigener Internet-Domain-Name: Indem eine Stiftung spezifische E-Mail-Adressen verwaltet, kann sie Mutationen problemlos bewältigen.
- Eine elektronische Signatur: Diese ermöglicht es, ein Schreiben zu verfassen, ohne dass die unterzeichnende Person anwesend sein muss. Das ist zeitsparend und erleichtert überdies das Zurückverfolgen der gesamten Dokumentation.

6. FAZIT

Um die richtigen Destinatäre und Destinatärinnen zu erreichen und die Stiftungsziele zukunftsorientiert zu verwirklichen, sind die Stiftungen laufend mit neuen Fragen, Entwicklungen und Herausforderungen konfrontiert. Die Ver-

änderungen waren noch nie so vielschichtig und drastisch wie heute. Um im digitalen Zeitalter auf dem Laufenden zu bleiben, müssen die Stiftungen die mit Veränderungen, Chancen und Risiken verbundenen Faktoren identifizieren, evaluieren und entsprechend handeln. Die Stiftungen und ihre Partner befinden sich inmitten eines Digitalisierungsprozesses oder sie sind dabei zu lernen, wie sie sich angesichts der aktuellen Trends verbessern können.

Die Digitalisierung variiert jedoch stark in Abhängigkeit von der Grösse der Stiftungen. Manche ziehen im Augenblick keinen Nutzen aus dieser Umstellung, da die Kosten im Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen zu hoch sind. Nicht zu vergessen ist ferner, dass zahlreiche Destinatäre und Des-

tinatärinnen sowie kleine und mittelgrosse Stiftungen den Schritt in die Digitalisierung noch nicht gewagt haben und dass eine Vereinheitlichung der Praktiken noch einige Jahre dauern wird. ■

Fussnoten: *Übersetzte Version des französischen Originaltexts von Aline Kratz-Ulmer und Dominique Favre. **1)** Parisima Vez, in: Commentaire romand, Code civil I, zu Art. 80 ZGB, S. 568. **2)** Loïc Pfister, La Fondation, S. 59. **3)** Aline Kratz-Ulmer, Jan Schudel, Digitale Transformation, in: Förderstiftungen, Stiftung und Sponsoring, 4/2020, S. 24 ff. **4)** Zur Digitalisierung der Personalvorsorgeeinrichtungen vgl. Aline Kratz-Ulmer, Martin Mayer, SPV/PPS 8/21, S. 14 ff. **5)** FF 2020 7397. **6)** Gespräch am 3. Februar 2023 mit Nils Guggi, Leiter der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.